

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.04.2016

Geschäftszahl

Ro 2015/03/0026

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/03/0155 E 26. März 2014 RS 1

Stammrechtssatz

§ 4f Abs 2 Z 28 ORF-G 2001 verbietet dem ORF, eigens für mobile Endgeräte gestaltete Angebote bereitzustellen. Wie die Gesetzesmaterialien (AA-126, 24. GP) klarstellen, soll der ORF keine speziell für mobile Endgeräte bestimmte Angebote schaffen dürfen. Es soll ihm aber die Möglichkeit belassen werden, seine bestehenden Online-Angebote auch über mobile Endgeräte nutzen zu lassen; damit in Zusammenhang stehende technische Optimierungen sind zulässig. Ausgehend davon darf ein bestehendes Online-Angebot des ORF zwar - mit den erforderlichen technischen Anpassungen - auch für mobile Endgeräte nutzbar gemacht werden. Es ist jedoch nicht zulässig, mehrere zu einem Themenbereich vorhandene Online-Angebote des ORF in einer mobilen App zu komprimieren und damit ein in dieser Form nur mit mobilen Geräten abrufbares Online-Angebot zu gestalten. Daran ändert auch nichts, wenn die Inhalte dieses neu gestalteten Angebots sich bereits in (verschiedenen) vorhandenen Online-(Teil)Angeboten des ORF finden und diese Webangebote miteinander durch Links verbunden sind.